

Der Kampf um das Urheberrecht

Urheberrecht bei eLearning-Anwendungen
in der Hochschullehre

► Urheberrech

► Urheberrechtsverletzungen





- ▶ Urheberrechtsverletzungen
- ▶ Reform des Urheberrechts



- ▶ Urheberrechtsverletzungen
- ▶ Reform des Urheberrechts
- ▶ Beratungsangebote

CARL
VON
OSSIEZKY
universität OLDENBURG

FAKULTÄT II
INFORMATIK, WIRTSCHAFTS- UND RECHTSWISSENSCHAFTEN



Uni » Fak. » Fk. II » ReWi » Privatrecht » **Willkommen**

INSTITUT FÜR RECHTSWISSENSCHAFTEN

Herzlich Willkommen!

Prof. Dr. Jürgen Taeger
Bürgerliches Recht,
Handels- und Wirtschaftsrecht
sowie Rechtsinformatik



Postanschrift:
Prof. Dr. Jürgen Taeger
Institut für Rechtswissenschaften
Fakultät für Informatik, Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften
Postfach 2503
26111 Oldenburg

Foto: Bärbel Meyer

- LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT
- AKTUELLES
- MITARBEITER/INNEN
- LEHRE
- INFORMATIONSDRECHT LL.M.
- PROJEKT MCLAW
- PROJEKT RION
- PROJEKT ELLA
- PROJEKT MOG W I
- PROJEKT TRUST SOFT
- DSRI
- PITSECON
- ARBEITSSCHUTZRECHT
- FÖRDERVEREIN
- VERLAG

CARL VON OSSIEZKY universität OLDENBURG FAKULTÄT II
INSTITUT FÜR BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE UND WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK



Uni » Fak. » Fk. II » BWL » BWL/REWE » Home

RECHNUNGSWESEN UND CONTROLLING

Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen

Herzlich willkommen auf der Startseite der Professur für Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen (Wirtschaftsprüfung und Controlling)



Aktuelle Informationen:

Neu: Buchveröffentlichung von Freidank/Lachnit/Tesch "Vahlens Großes Auditing Lexikon". Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

- BWL / RECHNUNGSWESEN
- LEHRSTUHLINHABER
- MITARBEITER
- LEHRSTUHLBESCHREIBUNG
- LEHRANGEBOT
- FORSCHUNG
- PUBLIKATIONEN
- WEBLINKS
- HÄUFIGE FRAGEN
- AKTUELLES/SONSTIGES



§ 2 Geschützte Werke

- (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
 - ...
 5. **Lichtbildwerke** einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;



§ 13 Anerkennung der Urheberschaft

- 1 Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk.
- 2 Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.



Foto: Bärbel Meyer

§ 13 Anerkennung der Urheberschaft

- 1 Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk.
- 2 Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

Hier: keine Angabe des Urhebers



Rechte des Urhebers des Lichtbildwerkes

§ 15 Allgemeines

- (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere
1. das **Vervielfältigungsrecht** (§ 16),
 2. das **Verbreitungsrecht** (§ 17),



Rechtsfolgen - zivilrechtlich

§ 97 Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann vom Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung und, wenn dem Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, auch auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. ...



Rechtsfolgen - strafrechtlich

§ 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Einladung des AStA zur Kohlfahrt

<http://www.wdr.de>; Rechte: ddp



<http://www.wdr.de>; Rechte: ddp

Einladung des AStA zur Kohlfahrt

Der AStA lud auf der Webseite der Universität zu einer Kohlfahrt ein und illustrierte die Einladung mit einem aus dem WWW kopierten Foto, ohne die Zustimmung des Urhebers einzuholen.

Folge:

Schadenersatz, strafbewehrte Unterlassungserklärung; Anwaltskosten

Aufsatz aus Fachzeitschrift in stud.ip

Im Lernmanagementsystem wird ein digitalisierter Aufsatz aus einer Fachzeitschrift eingestellt, den alle Studierende der Universität downloaden können.

Am Ende des Semesters wird der Text archiviert, um in einer späteren Veranstaltung wieder eingesetzt werden zu können



Aufsatz aus Fachzeitschrift in stud.ip

Im Lernmanagementsystem wird ein digitalisierter Aufsatz aus einer Fachzeitschrift eingestellt, den alle Studierende der Universität downloaden können.

Am Ende des Semesters wird der Text archiviert, um in einer späteren Veranstaltung wieder eingesetzt werden zu können



Aufsatz aus Fachzeitschrift
in stud.ip

Im Lernmanagementsystem wird ein digitalisierter Aufsatz aus einer Fachzeitschrift eingestellt, den alle Studierende der Universität downloaden können.

unzulässig

Am Ende des Semesters wird der Text archiviert, um in einer späteren Veranstaltung wieder eingesetzt werden zu können



Aufsatz aus Fachzeitschrift
in stud.ip

Im Lernmanagementsystem wird ein digitalisierter Aufsatz aus einer Fachzeitschrift eingestellt, den alle Studierende der Universität downloaden können.

unzulässig

Am Ende des Semesters wird der Text archiviert, um in einer späteren Veranstaltung wieder eingesetzt werden zu können

unzulässig

Schrankenbestimmungen

▶ Urheberrechtsverletzungen

Schrankenbestimmungen

Werknutzung in der Lehre

► Urheberrechtsverletzungen

Schrankenbestimmungen

Werknutzung in der Lehre

- Verwertung im Unterricht, § 52a I Nr. 1 UrhG

Schrankenbestimmungen

Werknutzung in der Lehre

- Verwertung im Unterricht, § 52a I Nr. 1 UrhG
- Verwertung in Prüfungen, § 53 III Nr. 2 UrhG

Schrankenbestimmungen

Werknutzung in der Lehre

- Verwertung im Unterricht, § 52a I Nr. 1 UrhG
- Verwertung in Prüfungen, § 53 III Nr. 2 UrhG
- Einbindung von Zitaten in Lehrmaterial, § 51 UrhG

Schrankenbestimmungen

Werknutzung in der Lehre

- Verwertung im Unterricht, § 52a I Nr. 1 UrhG
- Verwertung in Prüfungen, § 53 III Nr. 2 UrhG
- Einbindung von Zitaten in Lehrmaterial, § 51 UrhG
- Wiedergabe an elektronischen Leseplätzen, § 52b UrhG-E

Schrankenbestimmungen

Werknutzung in der Lehre

- Verwertung im Unterricht, § 52a I Nr. 1 UrhG
- Verwertung in Prüfungen, § 53 III Nr. 2 UrhG
- Einbindung von Zitaten in Lehrmaterial, § 51 UrhG
- Wiedergabe an elektronischen Leseplätzen, § 52b UrhG-E
- Kopienversand auf Bestellung, § 53a UrhG-E

Anwendungsprobleme

Was ist **Öffentlichkeit**?

Was ist **Hochschule**?

Digitale Vervielfältigung zum Gebrauch in **Prüfungen**?

Umfang des **Zitat**rechts?

Wiedergabe an **mehreren** elektronischen Leseplätzen?

Kopienversand bei nicht **angemessenen Bedingungen**?

Kritik

- Systeminkohärenz und Wertungswidersprüche
- Fehlende Abstimmung der Schrankenbestimmungen
- Rechtsunsicherheit durch Unstimmigkeiten im Gesetzeswortlaut
- Behinderung E-Learning immanente Nutzungshandlungen



G8 Gipfel 2007
Heiligendamm

Schwerpunkte der deutschen G8-Präsidentschaft

Mi, 18.10.2006

"Wachstum und Verantwortung" - dieses Leitmotiv beschreibt die deutsche G8-Präsidentschaft 2007. Die Ausgestaltung der globalisierten Weltwirtschaft und die Entwicklung Afrikas stehen im Mittelpunkt des Gipfels in Heiligendamm.

Bundeskanzlerin Angela Merkel hat dem Bundeskabinett das Programm der deutschen G8-Präsidentschaft 2007 vorgestellt. Mit Übernahme des Vorsitzes am 1. Januar 2007 hat Deutschland die inhaltliche Verantwortung über die Beratungen der G8. Das Kabinett trägt das vorgestellte Programm breit mit.

Die deutsche Agenda wird der besonderen Verantwortung der G8 für verlässliche und tragfähige Rahmenbedingungen der Weltwirtschaft gerecht. Außerdem stärkt sie das Engagement der G8 für die benachteiligten Teile der Weltbevölkerung.

Investitionen, Innovationen und Nachhaltigkeit

In ihrer wirtschaftspolitischen Agenda thematisiert die Bundesregierung Fragen von elementarer Bedeutung für stabile Rahmenbedingungen in den globalen Handels- und Finanzbeziehungen.

- Dialog über die zentrale Bedeutung von **Innovationen** in wissensbasierten Gesellschaften und Verstärkung des **Schutzes von Innovationen gegen Produkt- und Markenpiraterie.**

- Dialog über die zentrale Bedeutung von **Innovationen** in wissensbasierten Gesellschaften und Verstärkung des **Schutzes von Innovationen gegen Produkt- und Markenpiraterie.**

▶ Reform des Urheberrechts



[Service](#) | [Pressestelle](#) | [Pressemitteilungen](#)

Bundestag beschließt Novelle des Urheberrechts

Berlin, 5. Juli 2007

Das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft hat heute den Bundestag passiert. Es ist der sogenannte „Zweite Korb“ der Urheberrechtsnovelle. Der Bundesrat muss sich noch mit dem Gesetzentwurf befassen.

Mit dem Zweiten Korb wird das Urheberrecht – aufbauend auf die erste Novelle aus dem Jahr 2003 – weiter an das digitale Zeitalter und die neuen technischen Möglichkeiten angepasst. Das Gesetz bringt die Interessen der Urheber an der Wahrung und Verwertung ihres geistigen Eigentums und die Belange der Geräteindustrie, der Verbraucher und der Wissenschaft an der Nutzung der Werke in einen angemessenen Ausgleich. „Die



[Service](#) | [Pressestelle](#) | [Pressemitteilungen](#)

Bundestag beschließt Novelle des Urheberrechts

Berlin, 5. Juli 2007

Das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft hat heute den Bundestag passiert. Es ist der sogenannte „Zweite Korb“ der Urheberrechtsnovelle. Der Bundesrat muss sich noch mit dem Gesetzentwurf befassen.

Mit dem Zweiten Korb wird das Urheberrecht – aufbauend auf die erste Novelle aus dem Jahr 2003 – weiter an das digitale Zeitalter und die neuen technischen Möglichkeiten angepasst. Das Gesetz bringt die Interessen der Urheber an der Wahrung und Verwertung ihres geistigen Eigentums und die Belange der Geräteindustrie, der Verbraucher und der Wissenschaft an der Nutzung der Werke in einen angemessenen Ausgleich. „Die

Der Bundesrat wird dem Gesetz am 21.9.2007 zustimmen.



[Service](#) | [Pressestelle](#) | [Pressemitteilungen](#)

Bundestag beschließt Novelle des Urheberrechts

Berlin, 5. Juli 2007

Das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft hat heute den Bundestag passiert. Es ist der sogenannte „Zweite Korb“ der Urheberrechtsnovelle. Der Bundesrat muss sich noch mit dem Gesetzentwurf befassen.

Mit dem Zweiten Korb wird das Urheberrecht – aufbauend auf die erste Novelle aus dem Jahr 2003 – weiter an das digitale Zeitalter und die neuen technischen Möglichkeiten angepasst. Das Gesetz bringt die Interessen der Urheber an der Wahrung und Verwertung ihres geistigen Eigentums und die Belange der Geräteindustrie, der Verbraucher und der Wissenschaft an der Nutzung der Werke in einen angemessenen Ausgleich. „Die

Der Bundesrat wird dem Gesetz am 21.9.2007 zustimmen.

1. Erhalt der Privatkopie



[Service](#) | [Pressestelle](#) | [Pressemitteilungen](#)

Bundestag beschließt Novelle des Urheberrechts

Berlin, 5. Juli 2007

Das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft hat heute den Bundestag passiert. Es ist der sogenannte „Zweite Korb“ der Urheberrechtsnovelle. Der Bundesrat muss sich noch mit dem Gesetzentwurf befassen.

Mit dem Zweiten Korb wird das Urheberrecht – aufbauend auf die erste Novelle aus dem Jahr 2003 – weiter an das digitale Zeitalter und die neuen technischen Möglichkeiten angepasst. Das Gesetz bringt die Interessen der Urheber an der Wahrung und Verwertung ihres geistigen Eigentums und die Belange der Geräteindustrie, der Verbraucher und der Wissenschaft an der Nutzung der Werke in einen angemessenen Ausgleich. „Die

Der Bundesrat wird dem Gesetz am 21.9.2007 zustimmen.

1. Erhalt der Privatkopie

3. Schranken für Wissenschaft und Forschung

Rechtsfragen des E-Learning (Oldenburg)

Mitarbeiterin: Dr. Janine Horn

Basisleistungen:

- Beantwortung von Einzelfragen
- Webbasierten Wissensportals zu Rechtsfragen des E-Learning

Premiumleistungen:

- Workshops
- Expertisen und Gutachten



ε-Learning Academic Network
Niedersachsen

Rechtsfragen des E-Learning (Oldenburg)

Mitarbeiterin: Dr. Janine Horn

Basisleistungen:

- Beantwortung von Einzelfragen
- Webbasierten Wissensportals zu Rechtsfragen des E-Learning

Premiumleistungen:

- Workshops
- Expertisen und Gutachten

vhn

virtuelle
Hochschullandschaft
Norddeutschland

AG Recht

- Beschäftigung mit der Rechtslage rund um eLearning
 - Politikberatung
 - Beratung der Hochschulen
- Antrag auf Verstärkung der Beratungsleistung gestellt

Dr. Janine Horn

Urheberrecht beim
Einsatz neuer Medien
in der Hochschullehre

Edewecht 2007

www.olwir.de

Dr. Janine Horn

Urheberrecht beim Einsatz neuer Medien in der Hochschullehre

Edewecht 2007



www.olwir.de